



uni-info

pressestelle der universität oldenburg
2900 oldenburg · postfach 943
telefon (04 41) 5 10 65 / 5 10 68

11. März 1/74

Dieses ist die erste Ausgabe des Uni - Info.

Es wird herausgegeben von der Pressestelle der Universität und dient als inneruniversitäres Mitteilungsblatt, als Veranstaltungskalender und Diskussionsforum.

In dieser ersten Ausgabe veröffentlicht die Pressestelle die Grundordnung der Universität.

Sie wurde vom Gründungsausschuß (GA) in der 45. Sitzung am 1. Febr. 74 einstimmig verabschiedet und liegt dem Kultusministerium zur Genehmigung vor. tb

GRUNDORDNUNG:

VORBEMERKUNG DES GRÜNDUNGSAUSSCHUSSES

ZUR GRUNDORDNUNG FÜR DIE

CARL - VON - OSSIETZKY - UNIVERSITÄT

In dem Willen, nicht nur eine notwendige Bildungseinrichtung zu schaffen, sondern eine Universität zu gründen,

- die ihre Aufgaben in gesellschaftlicher Verantwortung erfüllt und sich dabei an gesellschaftlichen Bedürfnissen orientiert,
- die ihre Entscheidungen demokratisch in gleichberechtigter Mitwirkung aller Mitglieder trifft,
- die zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung für alle beiträgt,

wollte der Gründungsausschuß die Arbeit der Universität auf folgende Grundlagen stellen:

- Integrierte Gesamthochschule als Ansatz zum Ausgleich von Bildungschancen,
- Mitbestimmung am Arbeitsplatz durch paritätische Besetzung aller Entscheidungsgremien,
- Öffentlichkeit und Durchsichtigkeit der Entscheidungsvorgänge,
- Stärkung der Selbstverwaltung durch Präsidialverfassung und Einheitsverwaltung,
- Verbindung von Forschung, Lehre und Studium durch forschendes Lernen in Arbeitsbereichen,
- Verbindung von wissenschaftlicher Arbeit und gesellschaftlicher Praxis,
- öffentliche Darlegung der wissenschaftlichen Arbeit und ihrer Ergebnisse.

Grundordnung für die Universität Oldenburg

An einer konsequenten Verwirklichung dieser Ziele wurde der Gründungsausschuß durch gesetzliche Regelungen und dazu ergangene Urteile gehindert. Vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes schränkte die Möglichkeiten einer am Grundgesetz ausgerichteten Universitätsreform empfindlich ein, ohne die Einschränkungen aus dem Grundgesetz begründen zu können.

Der Gründungsausschuß hat keine Möglichkeit, diese Beschränkungen zu beseitigen.

Die vorliegende Grundordnung nutzt den verbliebenen Spielraum. Der Gründungsausschuß fordert die Carl - von - Ossietzky - Universität auf, sich ständig um die Verwirklichung der ursprünglichen Gründungsziele zu bemühen.

Gliederung

	<u>Seite</u>
<u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u>	1
§ 1 Name	1
§ 2 Gesellschaftlicher Auftrag	1
§ 3 Aufgaben	1
§ 4 Entwicklung zur integrierten Gesamthochschule	2
§ 5 Rechtsstellung	3
§ 6 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und Einrichtungen	4
<u>Zweiter Abschnitt: Forschung, Lehre und Studium</u>	4
<u>1. Teil: Allgemeine Grundsätze</u>	4
§ 7 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	4
§ 8 Verbindung von Forschung, Lehre u. Studium	6
<u>2. Teil: Lehre und Studium</u>	6
§ 9 Lehre und Studium	6
§ 10 Studiengänge	7
§ 11 Studienreform	7
§ 12 Studienberatung	7
§ 13 Studienordnungen	8
§ 14 Studienplanung und Lehrangebot	9
§ 15 Studium im Medienverbund	9
§ 16 Fort- u. weiterbildendes Studium	10
§ 17 Prüfungen	10
§ 18 Prüfungsordnungen	11
§ 19 Verfahren zum Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung	12
§ 20 Verfahren zur Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre	12
<u>3. Teil: Forschung</u>	
§ 21 Aufgaben der Forschung	13
§ 22 Forschungsplanung	13
§ 23 Träger der Forschung	13
§ 24 Mitwirkung im Rahmen v. Forschungsvorhaben	14
§ 25 Forschung mit Mitteln Dritter	14
§ 26 Veröffentlichung und Verwertung der Forschungsergebnisse	16
§ 27 Forschungsbericht	16

	Seite		Seite
<u>Dritter Abschnitt: Zugang zum Studium</u>	17	§ 59 Kanzler	33
§ 28 Freier Zugang zum Studium	17	§ 60 Wahl und Ernennung des Kanzlers	34
§ 29 Zulassungsbeschränkungen	17	§ 61 Fachbereiche	34
§ 30 Einschreibung	18	§ 62 Aufgaben der Fachbereiche	34
§ 31 Besonderes Zulassungsverfahren	19	§ 63 Bildung von Fachbereichen	34
§ 32 Zulassung von Gasthörern	19	§ 64 Organe des Fachbereichs	35
<u>Vierter Abschnitt: Mitglieder, Angehörige, Vereinigungen</u>	19	§ 65 Zusammensetzung des Fachbereichsrats	35
§ 33 Mitglieder der Universität	19	§ 66 Aufgaben und Rechte des Fachbereichsrates	36
§ 34 Mitgliedschaft im Fachbereich	20	§ 67 Ausschüsse des Fachbereichsrats	36
§ 35 Angehörige d. Universität u.d. Fachbereiche	20	§ 68 Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat	36
§ 36 Rechte und Pflichten der Mitglieder	20	§ 69 Fachbereichsvorsitzender u. Stellvertreter	37
§ 37 Rechte der Angehörigen	21	§ 70 Arbeitsbereiche	37
§ 38 Vereinigungen	21	§ 71 Gemeinsame Kommissionen der Arbeitsbereiche	38
<u>Fünfter Abschnitt: Studentenschaft, Statusgruppen</u>	22	§ 72 Zentrale Einrichtungen	38
§ 39 Studentenschaft	22	§ 73 Wahlen	39
§ 40 Statusgruppen	24	§ 74 Amtszeit	40
<u>Sechster Abschnitt: Organisation und Verfahren der Selbstverwaltung</u>	24	§ 75 Geschäftsführung	40
§ 41 Grundsatz der einheitlichen Verwaltung	24	§ 76 Sitzungsfolge, Minderheitenschutz	40
§ 42 Zentrale Organe	24	§ 77 Gang der Sitzung, Tagesordnung	40
§ 43 Konzil	24	§ 78 Öffentlichkeit, Rederecht	41
§ 44 Aufgaben und Rechte des Konzils	25	§ 79 Beschlußfähigkeit	41
§ 45 Vorsitz, Verfahrensgrundsätze	25	§ 80 Stimmrecht	42
§ 46 Ausschüsse des Konzils	26	§ 81 Berater	42
§ 47 Senat	26	§ 82 Beschlusssammlung, Veröffentlichung	43
§ 48 Aufgaben und Rechte des Senats	26	§ 83 Verfahren bei der Besetzung von Stellen	43
§ 49 Ausschüsse des Senats	27	§ 84 Besondere Verfahrensvorschriften für die Besetzung von Hochschullehrerstellen	44
§ 50 Programmausschuß	28	§ 85 Berufungsverfahren	45
§ 51 Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung	28	<u>Siebter Abschnitt: Planung und Haushalt</u>	46
§ 52 Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten	29	§ 86 Struktur- und Entwicklungsplanung	46
§ 53 Präsident, Rektor	30	§ 87 Ausstattungsplanung	47
§ 54 Aufgaben und Rechte des Präsidenten oder Rektors	31	§ 88 Haushaltsplanung	47
§ 55 Stellvertreter des Präsidenten/Rektors	32	§ 89 Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung	48
§ 56 Präsidium	32		
§ 57 Wählbarkeit des Präsidenten oder Rektors und des Stellvertreters	32		
§ 58 Wahl und Abwahl des Präsidenten oder Rektors und des Stellvertreters	32		

Grundordnung
für die Universität Oldenburg

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Die Universität Oldenburg trägt den Namen Carl-von-Ossietzky-Universität.

§ 2 Gesellschaftlicher Auftrag

Die Universität erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie nimmt den kritischen Auftrag und die politische Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft wahr und fördert die Verbindung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis im Dienste des Friedens und gesellschaftlichen Fortschritts. Dadurch trägt sie zur demokratischen Entwicklung einer sozialen Gesellschaftsordnung bei. In ihrem Bereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten strebt die Universität die Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle an.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste. Durch Forschung, Lehre und Studium bereitet sie zugleich auf gesellschaftliche, insbesondere berufliche Tätigkeiten vor.

(2) Zu den Aufgaben der Universität gehören insbesondere:

1. wissenschaftliche Forschung,
2. die wissenschaftliche Bildung und Ausbildung,
3. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. die Fort- und Weiterbildung sowie die Mitwirkung an der allgemeinen Erwachsenenbildung,
5. die Vorbereitung geeigneter Bewerber ohne formale Studienberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium,
6. die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder der Universität auf wissenschaftlicher Grundlage,
7. die Fort- und Weiterbildung ihrer Bediensteten.

- (3) Die Universität ist zur öffentlichen Darlegung wissenschaftlicher Fragen, Methoden und Ergebnisse, zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Mitwirkung bei deren Umsetzung in die Praxis verpflichtet.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Universität die besonderen Probleme und Bedürfnisse des Nordwestraumes und fördert dadurch die regionale Entwicklung.
- (5) Der Universität obliegt die soziale Förderung ihrer Mitglieder.
- (6) Die Universität legt jährlich und öffentlich Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

§ 4 Entwicklung zur integrierten Gesamthochschule

- (1) Die Universität ist gegründet mit dem Ziel, sich durch Integration von Fachhochschulen der Region sowie durch Verbindung und Neuordnung der Aufgaben der Hochschulen zur integrierten Gesamthochschule zu entwickeln.
- (2) Als integrierte Gesamthochschule soll die Universität ein integriertes Studien-, Lehr- und Forschungssystem gewährleisten. Sie ist geprägt durch eine einheitliche Studentenschaft, einen einheitlichen Lehrkörper und eine einheitliche Verwaltung.
- (3) Die Universität trifft alle in ihrer Zuständigkeit liegenden Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration so rechtzeitig, daß die Fachhochschulen in die Universität integriert werden können, sobald die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. In ihrer Planung berücksichtigt die Universität das Studienangebot der anderen Hochschulen mit dem Ziel, nach der Integration unverzüglich integrierte Studiengänge anbieten zu können. Bis zu diesem Zeitpunkt bietet die Universität Aufbaustudiengänge im Anschluß an Studiengänge der anderen Hochschulen an.
- (4) Die Universität entsendet zur Vorbereitung der Integration 4 Hochschullehrer, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten und 1 sonstigen Mitarbeiter in der Person des Kultusminister

zu berufenden Integrationsausschuß. Sie werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Senat aus den Mitgliedern der Universität gewählt und sind gehalten, die Entwicklung der Universität zur integrierten Gesamthochschule wirksam zu fördern.

- (5) Der Integrationsausschuß beschließt Empfehlungen insbesondere über:
 1. die Entwicklung und Einführung eines integrierten Systems aufeinander bezogener Studiengänge,
 2. die Entwicklung und Einführung gemeinsamer Studienabschnitte in verwandten Studienfächern oder Studiengängen,
 3. die Zusammenarbeit in Fragen der Hochschuldidaktik,
 4. die Koordinierung und Förderung der Forschung durch Bildung von Schwerpunkten,
 5. die Bildung und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung,
 6. die Planung und Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften,
 7. die Anmeldung zu Rahmenplänen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz,
 8. die Raumbedarfspläne,
 9. die Anmeldung des Voranschlags der Hochschulen zum Entwurf des Landeshaushaltsplans.
- (6) Die Universität unterstützt die Arbeit des Integrationsausschusses durch umfassende und frühzeitige Information und Beratung. Sie beschließt jeweils innerhalb von 2 Monaten nach Zugang über die Empfehlungen des Integrationsausschusses. Weicht der Beschluß von der Empfehlung ab oder wird die Empfehlung abgelehnt, so ist der Beschluß zu begründen.

§ 5 Rechtsstellung

- (1) Die Universität ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung in allen unmittelbar mit Forschung, Lehre, Studium, Fortbildung und Weiterbildung zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (2) Ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten und die ihr übertragenen staatlichen Angelegenheiten nimmt die Universität im Rahmen einer einheitlichen Verwaltung wahr. Diese gewähr-

leistet, daß die Wirtschafts- und Personalverwaltung den Aufgaben der Universität dient und sich an deren Bedürfnissen ausrichtet.

- (3) Die Universität regelt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten arbeitet die Universität bei Maßnahmen zur räumlichen und baulichen Entwicklung mit dem Land zusammen.
- (5) Die Universität führt ein eigenes Siegel.
- (6) Jede besondere Kennzeichnung bestimmter Amtsträger der Universität neben der Amtsbezeichnung ist unzulässig.

§ 6 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und Einrichtungen

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen und mit staatlichen oder staatlich geförderten sowie gewerkschaftlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie kann die Zusammenarbeit durch Vereinbarungen regeln.
- (2) Die Universität strebt die Zusammenarbeit aller Hochschulen in einer Selbstverwaltungskörperschaft auf Landes- und auf Bundesebene an, deren Entscheidungsgremien Mitglieder aller Gruppen angehören, die in den Hochschulen gewählt werden.
- (3) Die Universität fördert die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen Hochschulen der Bundesrepublik und ausländischen Hochschulen.

Zweiter Abschnitt: Forschung, Lehre und Studium

1. Teil: Allgemeine Grundsätze

§ 7 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

sind frei. Die Mitglieder der Universität nutzen und wahren diese Freiheit im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft.

- (2) Die Universität gewährleistet die Freiheit und Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen, Fragestellungen, Methoden und Aussagen. Sie gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Kommunikation und Information.
- (3) Die Universität gewährleistet den freien und gleichen Zugang zu ihren Funktionen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in einer vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärten Partei darf nicht zum Nachteil eines Bewerbers oder eines Mitgliedes der Universität geltend gemacht werden.
- (4) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere die Fragestellung und die Methode sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.
- (5) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere den Inhalt der Lehre, ihren wissenschaftlichen Ansatz, das Recht auf Äußerung der Lehrmeinung sowie das Recht, unbeschadet der Lehrverpflichtung Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.
- (6) Die Freiheit des Studiums umfaßt insbesondere die freie Erarbeitung, Äußerung, Bewertung und Kritik wissenschaftlicher Meinungen sowie das Recht, nach freier Wahl an den Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche teilzunehmen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des

Studiiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann nur dann vom Besuch anderer Veranstaltungen oder vom Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht oder zahlenmäßig beschränkt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Lehrveranstaltung oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes erforderlich ist. Handelt es sich um Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den erfolgreichen Abschluß eines Studienganges zwingend vorgeschrieben ist, so sind gleichwertige Lehrveranstaltungen in ausreichendem Umfang anzubieten.

- (7) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums sind so auszuüben, daß die entsprechenden oder konkurrierenden Freiheitsrechte anderer gleichermaßen ausgeübt werden können.

§ 8 Verbindung von Forschung, Lehre und Studium

Die Universität gewährleistet die Verbindung von Forschung, Lehre und Studium. Sie fördert die Möglichkeit interdisziplinären Forschens, Lehrens und Lernens.

2. Teil: Lehre und Studium

§ 9 Lehre und Studium

Lehre und Studium dienen der Erforschung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Probleme, wissenschaftlich-kritischen Denkens und wissenschaftlicher Methodik. Sie sollen den Studenten unter Einbeziehung praktischer Tätigkeit auf die wissenschaftliche Arbeit in einem beruflichen Tätigkeitsfeld vorbereiten und zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und beruflichen Praxis befähigen.

§ 10 Studiengänge

- (1) Die Universität entwickelt ein integriertes Angebot aufeinander bezogener Studiengänge, die nach verschiedenen Studienzeiten unterschiedliche berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglichen, ohne den Studenten frühzeitig auf einen bestimmten Abschluß festzulegen.
- (2) Die Universität stellt die Durchlässigkeit zwischen allen geeigneten Studiengängen sicher. Soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen. Beim Übergang in andere Studiengänge sind alle für den neuen Studiengang förderlichen Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Die Universität gewährleistet in allen Studiengängen eine dem jeweiligen Tätigkeitsfeld angemessene Verbindung von Theorie und Praxis.

§ 11 Studienreform

- (1) Die Universität überprüft die Studienziele und Studiengänge ständig im Hinblick auf die wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Durch Reform der Studieninhalte und -methoden gewährleistet sie, daß
 - die Studieninhalte den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
 - Lehre und Studium methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
 - die Studiengänge für neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme offen bleiben und aktive Beteiligung am Wissenschaftsprozess ermöglichen,
 - die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.
- (2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben die bestehenden Ordnungen treten. Dabei sind die Zuständigkeiten staatlicher Stellen zu beachten. Die Erprobung von Reformmodellen soll durch wissenschaftliche Untersuchungen begleitet und nach einer angemessenen Frist begutachtet werden.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die Universität und die Fachbereiche unterrichten und beraten Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützen die Studenten in ihrem

Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung und sorgen für eine Betreuung bei persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.

- (2) Für die fachliche Beratung richten die Fachbereiche Beratungsstellen ein.
- (3) Für die allgemeine Studienberatung und die Betreuung bei persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf bildet die Universität eine zentrale Einrichtung.
- (4) Die Universität arbeitet mit den für die Berufsberatung zuständigen Stellen zusammen. Sie kann die Zusammenarbeit durch Vereinbarungen regeln.

§ 13 Studienordnungen

- (1) Studienordnungen beschreiben Inhalte und Aufbau von Studiengängen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten. Die Studienordnungen sehen unterschiedliche Schwerpunkte nach Wahl des Studenten vor und sollen die Möglichkeit bieten, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Sie kennzeichnen besonders die Inhalte und die Art von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Studienordnungen sind verbindliche Richtlinie für die Gestaltung des Lehrangebotes durch die Studienplanung der Fachbereiche. Für die Studenten bilden die Studienordnungen eine Empfehlung, die einen sinnvollen Aufbau des Studiums ermöglichen soll.
- (3) Zahl und Dauer der Lehrveranstaltungen sind so zu bemessen, daß dem Studenten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes, zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen und zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit verbleibt. Fernstudieneinheiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Studienordnungen sind mit anderen das Studium regelnden Ordnungen und Vorschriften abzustimmen.

§ 14 Studienplanung und Lehrangebot

- (1) Auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung stellen die Fachbereiche das in den Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot sicher. Sie fördern dabei die Möglichkeit des Selbststudiums und der Mitarbeit von Studenten an wissenschaftlichen Vorhaben.
- (2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Mitgliedern im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, wenn das in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehene Lehrangebot nicht durch einvernehmliche Regelung sichergestellt werden kann; dabei ist der nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen erforderliche unterschiedliche Aufwand und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für die Arbeitsbereiche können den gemeinsamen Kommissionen entsprechende Rechte und Pflichten übertragen werden.

§ 15 Studium im Medienverbund

- (1) Für geeignete Teile ihrer Studiengänge entwickelt die Universität Fernkurse.
- (2) Die Teilnehmer an Fernkursen werden von der Universität beraten und betreut.
- (3) Die Universität beteiligt sich an der Entwicklung und Erprobung von Studien im Medienverbund. Sie erkennt im Rahmen der Prüfungsordnung die erfolgreiche Teilnahme an Studieneinheiten im Medienverbund als Studienleistungen an, soweit die Einheit der entsprechenden Einheit des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (4) Die Universität trifft die zur Einbeziehung von Studieneinheiten im Medienverbund in das Lehrangebot erforderlichen Maßnahmen und berücksichtigt sie bei der Studienplanung und der Gestaltung des Lehrangebotes. § 13 gilt entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen und zur Kritik der einbezogenen

§ 16 Fort- und weiterbildendes Studium

- (1) Die Universität entwickelt und verwirklicht Studieneinheiten für die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung.
- (2) Das fort- und weiterbildende Studium steht solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung in Studium, Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (3) Die Studieneinheiten für das fort- und weiterbildende Studium sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen der Teilnehmer nutzbar machen. Die Studieneinheiten für das fort- und weiterbildende Studium sollen in sich geschlossene Abschnitte bilden und auch die aus der gesellschaftlichen und beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.
- (4) Die Universität stellt Zeugnisse über die Teilnahme am fort- und weiterbildenden Studium aus, in denen die belegten Studieneinheiten nach Gegenstand, Inhalt und Dauer beschrieben werden.

§ 17 Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student nach Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienganges oder des Studienabschnittes erreicht hat. Bei Gruppenprüfungen muß diese Feststellung möglich sein.
- (2) Prüfungsleistungen verschiedener Fachgebiete können in einer Prüfung erbracht werden, an der Vertreter der entsprechenden Fachgebiete zu beteiligen sind.
- (3) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, sollen durch die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen entlastet werden.
- (4) An Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und an Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen mindestens zwei Prüfer beteiligt sein; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Prüfungsleistungen

können nur von Hochschulmitgliedern bewertet werden, die Lehrveranstaltungen in einem entsprechenden Studiengang oder Fachgebiet abhalten.

- (5) Die Studenten haben das Recht, ihre Prüfer zu wählen. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung einzelner Lehrkräfte entgegensteht. Kann die Wahl nicht berücksichtigt werden, so macht der Student einen weiteren Vorschlag.
- (6) Vor jedem Prüfungsabschnitt ist der Student auf Antrag über die Bewertung bereits erbrachter Leistungen zu unterrichten. Nach Abschluß der Prüfung ist dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren. Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studenten ist auf Antrag zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse daran nachgewiesen wird.
- (7) Auf Antrag sind Prüfungsentscheidungen schriftlich zu begründen.
- (8) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des gleichen Studienganges anwesend sein, wenn der zu prüfende Student nicht bei der Meldung zur Prüfung widerspricht.

§ 18 Prüfungsordnungen

- (1) Die Fachbereiche regeln ihre Prüfungen durch eine Prüfungsordnung, die der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf.
- (2) Bei der Gestaltung der Prüfungen durch Prüfungsordnungen sind die Empfehlungen von Gremien, die für die Studienreform zuständig sind, zu berücksichtigen.
- (3) In der Prüfungsordnung sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln; insbesondere ist zu regeln, welche Nachweise bei der Meldung zur Prüfung zu erbringen sind, auf welche Gegenstände sich die Prüfung erstreckt und welche Wahlmöglichkeiten bestehen.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln ferner:

1. die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise,
2. die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten an anderen Hochschulen,
3. die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen bei der Wiederholung einer Prüfung,
4. die Art und Weise, in der die individuellen Beiträge zu Gruppenarbeiten dargelegt und nachgewiesen werden,
5. den bei Bestehen der Prüfung zu verleihenden Grad.

§ 19 Verfahren zum Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung

- (1) In einem Verfahren, das durch eine Ordnung zu regeln ist, stellen die Fachbereiche die besondere Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit fest.
- (2) Das Verfahren steht jedem offen, der ein ordnungsgemäßes Studium in der betreffenden Fachrichtung nachweist und mindestens eine wissenschaftliche Arbeit zur Bewertung vorlegt. Die Bewertung der wissenschaftlichen Befähigung stützt sich auf die Gesamtheit der vorgelegten Arbeiten.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluß dieses Verfahrens verleiht der Fachbereich den einheitlichen Grad eines Doktors mit Angabe der Fachrichtung.
- (4) Die in dem Verfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sind zumindest in Auszügen oder im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zu veröffentlichen.

§ 20 Verfahren zur Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre

- (1) In Ausübung ihres gesetzlichen Rechtes zur Habilitation ersetzt die Universität die herkömmliche Habilitation durch ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre.
- (2) In dem Verfahren, das durch eine Ordnung zu regeln ist, stellen die Fachbereiche die Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre fest.
- (3) Auf Grund dieses Verfahrens wird kein Grad oder Titel verliehen. Die Teilnahme an diesem Verfahren darf nicht als Voraussetzung für die Berufung zum Hochschullehrer verlangt werden.

3. Teil: Forschung

§ 21 Aufgaben der Forschung

- (1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Sie dient zugleich der wissenschaftlichen Bearbeitung gesellschaftlicher Probleme mit dem Ziel, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- (2) Die Hochschulmitglieder sollen in Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigen.

§ 22 Träger der Forschung

- (1) Arbeiten mehrere Mitglieder der Universität gemeinsam an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprogramms, so können sie sich zu einer Arbeitsgruppe zusammenschließen und durch Vereinbarung deren innere Ordnung regeln.

Die Arbeitsgruppe ist berechtigt,

1. Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu nutzen,
2. im Rahmen des verfügbaren Verbrauchsgüter in Anspruch zu nehmen,
3. Anträge auf Anschaffung von Geräten, Büchern und anderen Investitionsmitteln durch die zentralen Einrichtungen zu stellen und
4. für ein bestimmtes Vorhaben zur Abdeckung sonstiger Bedürfnisse Haushaltsmittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bindungen zu beantragen.

Die in der Arbeitsgruppe tätigen Mitglieder können die Wahrnehmung dieser Rechte gewählten Vertretern übertragen.

- (2) Bei der Beantragung von Haushalts- oder Investitionsmitteln ist das Vorhaben darzustellen und zu begründen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs oder Arbeitsbereichs beizufügen. Vorhaben, die sich an der Forschungsplanung der Universität ausrichten, sind besonders zu fördern.

- (3) Jedes Mitglied der Universität ist unbeschadet eines Dienstverhältnisses berechtigt, Forschungsvorhaben durchzuführen. Dabei stehen ihm die Rechte nach Absatz 1 zu. Absatz 2 findet Anwendung.

- (4) Jedes zur Forschung verpflichtete Mitglied der Universität hat Anspruch auf angemessene Mittel für seine Forschung. Die Angemessenheit richtet sich vor allem nach der Art und dem Umfang des Vorhabens, den fachlichen Besonderheiten und den Möglichkeiten der Universität.

§ 23 Forschungsplanung

- (1) Die Universität koordiniert die Forschung ihrer Mitglieder durch eine Forschungsplanung. Sie bildet dabei Schwerpunkte und fördert besonders solche Vorhaben, die zur Lösung regionaler Probleme des Nordwestraumes beitragen können.
- (2) Die Universität stimmt ihre Forschungsplanung mit der Forschungsplanung und -förderung des Landes und des Bundes, mit der Forschung an anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie den Programmen der öffentlich finanzierten Forschungsförderung ab.

§ 24 Mitwirkung im Rahmen von Forschungsvorhaben

An der Planung eines Forschungsvorhabens wirken alle an dem Vorhaben unmittelbar Arbeitenden mit.

§ 25 Forschung mit Mitteln Dritter und im Auftrag Dritter

- (1) Forschungsvorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter finanziert werden, und Forschungsvorhaben, die im Auftrag und zugunsten Dritter durchgeführt werden, können unter Inanspruchnahme der Einrichtungen und Mittel der Universität und im Rahmen der dienstlichen Aufgaben ihrer Mitglieder durchgeführt werden, wenn

1. die der Erfüllung des Auftrages und der Aufgaben der Universität dienen und Rechte und Pflichten der beteiligten und anderer Mitglieder dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 2. die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können, und
 3. die Finanzierung entstehender Folgekosten gesichert ist.
- (2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist rechtzeitig vor seinem Beginn über den Fachbereichsvorsitzenden dem Fachbereichsrat anzuzeigen. Dabei sind das Forschungsvorhaben sowie seine Folgen für den Haushalt der Universität und den Lehr- und Forschungsbetrieb darzustellen.
- (3) Der Fachbereichsvorsitzende leitet die Anzeige mit einer Stellungnahme des Fachbereichsrats dem Senat zu. Der Fachbereichsrat oder der Senat können einem Forschungsvorhaben nach Abs. 1 widersprechen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall darf das Vorhaben im Rahmen der dienstlichen Aufgaben oder unter Inanspruchnahme von Mitteln oder Einrichtungen der Universität nicht oder nur unter Beachtung der in dem Widerspruch vorgesehenen Auflagen durchgeführt werden.
- (4) Gegen den Widerspruch des Fachbereichsrats kann der Anzeigende Beschwerde beim Senat erheben. Hebt der Senat den Widerspruch des Fachbereichsrats auf, so ist das Forschungsvorhaben uneingeschränkt oder unter Beachtung der vom Senat vorgesehenen Auflagen zulässig.
- (5) Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die an der Universität durchgeführt werden, werden von dieser nach den allgemeinen Regelungen im Rahmen der Zweckbestimmung treuhänderisch verwaltet und sind in den Haushalt der Universität aufzunehmen, sofern dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen. Aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter werden nach den allgemeinen Vorschriften als Bedienstete der Hochschule eingestellt.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Forschungs- und Dienstleistungen, Sachmitteln und Räumen der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln der Hochschule zugeführt werden soll. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können die Fachbereiche und der Senat

für eine geringfügige Inanspruchnahme und für Forschungsvorhaben vorsehen, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen finanziert werden. Das Nähere regelt eine vom Senat zu verabschiedende Drittmittelerordnung.

§ 26 Veröffentlichung und Verwertung der Forschungsergebnisse

- (1) Die Ergebnisse ihrer Forschung machen die Universität und ihre Mitglieder grundsätzlich durch Veröffentlichung allgemein zugänglich. Bei der Veröffentlichung sind rechtlich geschützte Interessen zu berücksichtigen.
- (2) Werden Verwertungsrechte an Forschungsergebnissen der Universität oder ihrer Mitglieder begründet, so ist bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen sicherzustellen, daß das Verwertungsrecht an die Universität oder ihr Mitglied zurückfällt, wenn die Verwertung unangemessen lange unterbleibt.
- (3) Von den Einkünften aus der Verwertung von Forschungsergebnissen der Universität oder ihrer Mitglieder ist ein angemessener Betrag an die Universität abzuführen, wenn deren Mittel bei der Erarbeitung des verwerteten Forschungsergebnisses in Anspruch genommen wurden. Ein für die Inanspruchnahme entrichtetes Entgelt ist auf den abzuführenden Betrag anzurechnen.
- (4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind alle Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, namentlich zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Sie sind an Vergütungen für die Veröffentlichung und an Verwertungserlösen angemessen zu beteiligen.

§ 27 Forschungsbericht

Die Universität berichtet jährlich über Gegenstand, Ergebnisse, Kosten, Dauer, gesellschaftliche Bedeutung, Veröffentlichung und Verwertung der Forschung; in ihrem Bericht sowie über den Stand ihrer Forschungspläne. Dabei sind Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, gesondert aufzuführen und darzustellen.

§ 28 Freier Zugang zum Studium

- (1) Jeder Deutsche ist zu dem von ihm gewählten Studium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderlichen Fähigkeiten nachweist und keine Zulassungshindernisse vorliegen. Die Universität fördert das Studium von Ausländern und Staatenlosen.
- (2) Der nach Abs. 1 erforderliche Nachweis wird entsprechend den staatlichen oder staatlich genehmigten Regelungen erbracht.
- (3) Soweit die Besonderheiten eines Studienganges dies erfordern und die Studien- oder Prüfungsordnungen dies vorsehen, kann auch der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer praktischen Tätigkeit oder bestimmter Fähigkeiten verlangt werden.

§ 29 Zulassungsbeschränkungen

Soweit Zulassungsbeschränkungen zulässig sind, wenden die Gremien der Universität folgende Grundsätze an:

- (1) Die Zulassung zum Studium kann zahlenmäßig nur für einzelne Studiengänge und jeweils nur für die Dauer eines Jahres beschränkt werden, wenn dies zur Verhinderung von erheblichen Störungen eines der Studien- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studiums erforderlich ist.
- (2) Die zahlenmäßige Beschränkung der Zulassung zu einem Studiengang setzt eine schriftliche Kapazitätsuntersuchung und ihre Darstellung in einem Bericht voraus, der die Untersuchungsmethode, die Engpässe und ihre Ursachen sowie Abhilfemöglichkeiten einschließlich geeigneter Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen aufzeigt. In dem Bericht ist ferner darzustellen, wie sich die Zahl der Studenten und Studienanfänger sowie die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und der Umfang der tatsächlichen Lehrtätigkeit je Stelle entwickelt haben. Der Bericht muß spätestens einen Monat vor Anordnung der Zulassungsbeschränkung fertiggestellt und zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden.

- (3) Die Zahl der höchstens zuzulassenden Bewerber darf nicht niedriger festgesetzt werden, als dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung der übrigen Aufgaben der Hochschule zwingend erforderlich ist. Die Zulassungsbeschränkung setzt voraus, daß im Rahmen der verfügbaren Mittel alle Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten und zur Beseitigung von Engpässen ausgeschöpft worden sind. Mit diesem Ziel sind insbesondere der Einsatz von Personal, Räumen und Sachmitteln sowie die Gestaltung und Organisation der Studiengänge und des Lehrangebotes, die zeitliche Nutzung der Einrichtungen und die Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen zu überprüfen. Die Prüfung der Studiengänge einschließlich der sie regelnden Vorschriften erstreckt sich auch darauf, ob die durch die Zulassungsbeschränkung sichergestellte Gestaltung des Studiums geeignet und erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Tätigkeit in einem bestimmten Berufsfeld zu gewährleisten.

§ 30 Einschreibung

- (1) Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung zum Studium zugelassen. Das gilt auch für die Teilnehmer am weiterbildenden Studium. In dem Antrag sind der gewählte Studiengang oder die gewählte Kombination von Studiengängen sowie die Fachbereiche zu nennen, in denen der Bewerber studieren will.
- (2) Über die Einschreibung entscheidet der Rektor.
- (3) Über die Versagung der Einschreibung entscheidet ein vom Senat zu bildender Ausschuß, dem im Verhältnis 1 : 1 : 2 : 1 Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige Mitarbeiter angehören. Der Rektor ist Vorsitzender des Ausschusses ohne Stimmrecht.
- (4) Über die Auswahl der zuzulassenden Bewerber in zulassungsbeschränkte Studiengänge entscheidet der in Absatz 2 genannte Ausschuß.
- (5) Das Einschreibungsverfahren, die Voraussetzungen für die Versagung, das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Einschreibung sowie die Beurteilung regelt eine vom Senat zu erlassende Einschreibungsordnung.

§ 31 Besonderes Zulassungsverfahren

- (1) Mit Zustimmung des zuständigen Ministers kann die Universität in einem besonderen Zulassungsverfahren Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen, die für ein Studium erforderlich sind, und die Bewerber auf Grund dieser Feststellung in einem ihren Kenntnissen entsprechenden Abschnitt des Studiums zulassen.
- (2) Bewerber ohne formale Studienberechtigung kann die Universität durch besondere Kurse, in denen die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der im Berufsleben gewonnenen Erfahrungen der Teilnehmer vermittelt werden, auf ein Studium vorbereiten.

§ 32 Zulassung von Gasthörern

Personen, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, ohne eingeschrieben zu sein, können jeweils für die Dauer eines Semesters als Gasthörer zugelassen werden.

Vierter Abschnitt: Mitglieder, Angehörige, Vereinigungen

§ 33 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, eingeschriebenen Studenten und sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Vereinbarung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses, die Begründung eines Beamtenverhältnisses oder durch die Einschreibung.

§ 34 Mitgliedschaft im Fachbereich

- (1) Mitglieder eines Fachbereiches sind die in dem Fachbereich tätigen Mitglieder der Universität. Bei Mitgliedern der Universität, die in einem Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, entscheidet gegebenenfalls die Zuordnung der Stelle.
- (2) Ist ein Mitglied der Universität in mehreren Fachbereichen tätig, so ist es Mitglied des Fachbereiches, in dem der überwiegende Anteil seiner Tätigkeit liegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft abweichend von einer Zuordnung der Stelle durch Option in einen anderen Fachbereich mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche begründet werden.

§ 35 Angehörige der Universität und der Fachbereiche

Angehörige der Universität und der Fachbereiche sind die ehrenamtlich, gastweise, nicht überwiegend oder nebenberuflich Tätigen.

§ 36 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Universität sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben und des Auftrages der Universität mitzuwirken. berechtigt und
- (2) Die Mitglieder der Universität sind zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Den Mitgliedern der Universität darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Nachteil entstehen.
- (3) Die Mitglieder der Universität haben ein Informations-, Antrags- und Antragsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Sie können in allen sie betreffenden Angelegenheiten schriftliche Erklärungen abgeben, die auf Verlangen zu den Akten zu nehmen und weiterzuleiten sind.

- (4) Die Mitglieder der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität entsprechend den geltenden Ordnungen zu benutzen.
- (5) Die Mitglieder der Universität haben im Rahmen des verfügbaren Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Selbstverwaltungstätigkeit erforderlichen Mittel.
- (6) Den Mitgliedern der Universität soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auch während ihrer Dienstzeit in angemessenem Umfang Lehrveranstaltungen der Universität zu ihrer beruflichen Fortbildung zu besuchen.

§ 37 Rechte der Angehörigen

- (1) Die Angehörigen der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der geltenden Ordnungen zu benutzen.
- (2) Die Angehörigen der Universität und der Fachbereiche sind an Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu beteiligen. Sie haben insoweit ein Informations-, Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 38 Vereinigungen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, Vereinigungen zu bilden, insbesondere sich zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung zusammenzuschließen.
- (2) Die zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung gebildeten Vereinigungen wirken bei der hochschulpolitischen Willensbildung, insbesondere bei den Wahlen, mit. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Wegen der Mitgliedschaft und Mitarbeit in solchen Vereinigungen dürfen Mitgliedern und Angehörigen der Universität keine Vorteile oder Nachteile entstehen.
- (4) Vereinigungen von Universitätsmitgliedern und -angehörigen werden auf Antrag in ein vom Rektor zu führendes Verzeichnis eingetragen.

Die eingetragenen Vereinigungen haben das Recht, für ihre Veranstaltungen Räume der Universität zu benutzen. Sie genießen für ihre Veranstaltungen den Schutz und die Förderung der Universität. Die eingetragenen Vereinigungen haben das Recht, sich in der Universität mit Mitteilungen an die Mitglieder der Universität zu wenden, ihnen Schriften, Filme, Tonträger und andere Mitteilungsmedien anzubieten und an den dafür vorgesehenen Stellen Anschläge anzubringen.

- (5) Die eingetragenen Vereinigungen haben das Recht, im Mitteilungsblatt der Universität Informationen und Stellungnahmen zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck wird ihnen Raum zur Verfügung gestellt.

Fünfter Abschnitt: Studentenschaft, Statusgruppen

§ 39 Studentenschaft

- (1) Die Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (2) Die Studentenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Universität nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung mit.
Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der Gesamtheit der Studenten der Universität im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
 2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange sowie die Förderung der politischen Bildung und des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
 3. die Wahrnehmung der fachlichen und sozialen Belange der Studenten,
 4. die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe der Studenten, soweit diese Aufgabe nicht von dem Studentenwerk wahrgenommen wird.

5. die Mitwirkung bei der Ausbildungsförderung für Studenten nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen,
 6. die Unterstützung kultureller Interessen der Studenten,
 7. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit sie nicht der Universität obliegt,
 8. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studentenschaften.
- (3) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, eine Wahlordnung und eine Finanzordnung, die der Genehmigung des Kultusministers bedürfen.
- (4) Organe der Studentenschaft sind
1. das Studentenparlament,
 2. der Allgemeine Studentenausschuß.
- Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Organe vorsehen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, die von der für die Universität zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen werden. Das Studentenparlament beschließt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Höhe des Beitrags enthalten. Der Beitrag ist einheitlich festzulegen und so zu bemessen, daß die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Die Studentenschaft hat eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen.
- (7) Der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus.

§ 40 Statusgruppen

- (1) Die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Belange zusammenschließen und sich eine Ordnung zu geben, die demokratischen Grundsätzen entsprechen muß. Die Mitarbeit in diesen Zusammenschlüssen steht jedem Mitglied der jeweiligen Statusgruppe offen. Ein Ausschluß ist unzulässig. Die Mitarbeit in solchen Zusammenschlüssen gilt als Selbstverwaltungstätigkeit.
- (2) Die Rechte eingetragener Vereinigungen im Sinne des § 38 stehen auch diesen Zusammenschlüssen zu.

Sechster Abschnitt: Organisation und Verfahren der Selbstverwaltung

§ 41 Grundsatz der einheitlichen Verwaltung

Die Universität verwaltet ihre Angelegenheiten einheitlich durch kollegiale Entscheidungs- und Beratungsgremien und durch eine Verwaltung, die die Geschäfte der Universität wahrnimmt, Entscheidungen vorbereitet und ausführt und die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben der Universität durch Dienstleistungen unterstützt.

§ 42 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität sind:

1. das Konzil,
2. der Senat,
3. der Präsident oder der Rektor.

§ 43 Konzil

- (1) Das Konzil setzt sich zusammen aus:

1. 24 Hochschullehrern,
2. 24 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
3. 24 Studenten,
4. 16 sonstigen Mitarbeitern der Universität.

- (2) Die Mitglieder werden nach Gruppen in geheimer Wahl für 2 Jahre, die studentischen Mitglieder für 1 Jahr gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 44 Aufgaben und Rechte des Konzils

(1) Das Konzil hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Gruppenvertreter im Senat durch die Mitglieder der betreffenden Gruppe im Konzil,
2. Erlaß und Änderung der Grundordnung,
3. Wahl des Präsidenten oder des Rektors sowie deren Stellvertreter,
4. Beratung und Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder Rektors,
5. Stellungnahme zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen, Fragen der Universitätsentwicklung und der Hochschulreform, insbesondere
 - a) zu der Einschreibungsordnung, der Ordnung über die Mitgliedschaft in der Universität, der Wahlordnung, der Hausordnung, der Drittmittelordnung, der Verfahrensordnung und zu anderen Ordnungen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) zu den Beschlüssen des Senats über grundsätzliche Fragen der Lehr-, Studien- und Forschungsplanung;
 - c) zum Struktur- und Entwicklungsplan und zum Voranschlag der Universität zum Entwurf des Landeshaushaltsplans;
 - d) zu dem Forschungsbericht der Universität;
 - e) zu Angelegenheiten, die dem Konzil durch andere Kollegialorgane oder durch den Präsidenten oder Rektor vorgelegt werden.

(2) Das Konzil hat das Recht, den Präsidenten oder den Rektor sowie deren Stellvertreter abzuwählen.

§ 45 Vorsitz, Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Konzil wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorstand, dem je ein Mitglied der in § 33 genannten Gruppen angehört. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Konzils vor und leitet die Verhandlungen.
- (2) Das Konzil tagt mindestens einmal im Semester. Zu seinen Sitzungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Vorschläge des Präsidenten- oder Rektorwahlausschusses und Anträge zur Beschlußfassung, insbesondere Anträge zur Änderung der Grundordnung müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen. Die Sitzung zur Wahl des Präsidenten oder Rektors darf, unbeschadet der Regelung gemäß § 53(5) nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

- (3) Beschlüsse über die Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Konzilsmitglieder. Sie sind in drei Lesungen zu behandeln.

§ 46 Ausschüsse des Konzils

Das Konzil wählt aus seinen Mitgliedern einen Grundordnungs- und einen Präsidenten- oder Rektorwahlausschuß. Das Konzil kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 47 Senat

(1) Der Senat setzt sich zusammen aus:

1. 8 Hochschullehrern,
2. 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
3. 4 Studenten,
4. 2 sonstigen Mitarbeitern,
5. dem Präsidenten oder Rektor als Vorsitzendem;

ferner gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

6. die Stellvertreter des Präsidenten oder Rektors,
7. die Fachbereichsvorsitzenden,
8. die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen
9. der Kanzler.

(2) Die Mitglieder des Senats werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studenten für ein Jahr, durch die dem Konzil angehörenden Mitglieder der betreffenden Gruppe in gleicher und geheimer Abstimmung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt.

(3) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet auch, wenn es aus der Gruppe, von der es gewählt worden ist, ausscheidet.

§ 48 Aufgaben und Rechte des Senats

- (1) Der Senat entscheidet in allen die gesamte Universität betreffenden oder über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten der Universität, die nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Behandlung grundsätzlicher oder über einen Fachbereich hinausgehender Angelegenheiten des Forschungs-, Lehr- und Studienbetriebes,
2. die Bildung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen,
3. die Bildung von gemeinsamen Kommissionen,
4. die Einführung und Aufhebung von Studiengängen und die Einsetzung und Abberufung von Studiengangsplanungskommissionen,
5. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan,
6. der Voranschlag der Universität zum Haushaltsplan des Landes und die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
7. die Zustimmung zu Stellendenominationen,
8. die Entscheidung über die Zuordnung bei Wiederbesetzung
9. die Stellungnahme zur Besetzung von Berufungs- und Besetzungskommissionen und das einmalige Recht auf Einspruch gegen die Besetzung,
10. die Stellungnahme zu und einmalige Zurückweisung von Berufungs- und Besetzungsvorschlägen,
11. der Erlaß einer Ordnung zur Regelung des Verfahrens zum Nachweis besonderer wissenschaftlicher Befähigung und des Verfahrens zur Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlicher Lehre,
12. die Zustimmung zu Prüfungsordnungen,
13. Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und die Benennung von Mitgliedern für gemeinsame Gremien,
14. der Vorschlag zur Ernennung des Kanzlers,
15. der Erlaß der Hausordnung und sonstiger Benutzungsordnungen,
16. der Erlaß der Geschäfts-, Berufungs- und sonstiger Verfahrensordnungen,
17. die Regelung der Studienberatung,
18. der Erlaß einer Einschreibungsordnung,
19. der Vorschlag an den Kultusminister zur Besetzung des Integrationsausschusses.

(2) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll der Senat vor seiner Entscheidung dem Konzil Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 49 Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat kann Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, deren

Zusammensetzung in der Regel der des Senates entspricht.

- (2) Der Senat bildet als ständige Ausschüsse
 1. den Programmausschuß,
 2. den Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten.
- (3) Der Senat weist den Ausschüssen nach Abs. 2 oder der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung die Kontrolle der Zentralen Einrichtungen nach § 72 zu oder bildet für Zentrale Einrichtungen eigene Ausschüsse.

§ 50 Programmausschuß

- (1) Der Programmausschuß beschließt Empfehlungen an den Senat.
- (2) Der Programmausschuß sichert auf der Grundlage der vom Senat beschlossenen Grundsätze zur Struktur- und Entwicklungsplanung die Abstimmung von Forschung, Lehre und Studium an der Universität.

Dazu gehören insbesondere:

1. die federführende Beratung des Entwurfs für den Struktur- und Entwicklungsplan,
2. die allgemeine Abstimmung der Projekt- und Forschungsplanung,
3. die allgemeine Abstimmung der Studiengangsplanung und Studienberatung,
4. die Besetzung der Studiengangsplanungskommissionen und der Prüfungsausschüsse unter Mitwirkung der Fachbereiche und Arbeitsbereiche,
5. Vorschläge zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen

§ 51 Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung

- (1) Der Senat bildet aus den an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereichen eine Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung. Ihr gehören an: 6 Hochschullehrer, 3 wissenschaftliche Mitarbeiter, 3 Studenten, 2 sonstige Mitarbeiter, sowie als Berater nach § 81 der Grundordnung 4 Kontaktlehrer.

- (2) Die Vertreter jeder Gruppe in den beteiligten Fachbereichsräten bilden eine gemeinsame Versammlung und wählen ihre Vertreter in die Gemeinsame Kommission. Der Senat schlägt 2 Hochschullehrer, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 1 Studenten zur Wahl vor, die zugleich Mitglieder des Programmausschusses sein sollen. Die Versammlung der Kontaktlehrer wählt die Kontaktlehrer.
- (3) Die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung erarbeitet Vorschläge

- zur Koordination der Studienordnungen und Studienpläne unter dem Gesichtspunkt der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung,
- zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
- zur Eingliederung und Organisation der schulpraktischen Studien in Studiengänge,
- zur Studienberatung.

Sie gibt den Fachbereichen und dem Programmausschuß Gelegenheit, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen und legt die Vorschläge mit Stellungnahmen dem Senat zur Beschlußfassung vor.

- (4) In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Berufspraxis und wissenschaftliche Weiterbildung und in Abstimmung mit dem Programmausschuß koordiniert die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung im Rahmen der Beschlüsse des Senats das Studienangebot für die Lehrerausbildung. Sie ordnet ferner die Zusammenarbeit mit den Institutionen der zweiten Phase der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung.

- (5) Die Mitglieder der beteiligten Fachbereichsräte wählen aus dem Kreis der den beteiligten Fachbereichen angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende gehört der gemeinsamen Kommission mit beratender Stimme an, seine Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 52 Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten berät Fragen der Verwaltung, des Struktur- und Entwicklungsplans, des Haushalts und der baulichen Entwicklung der Universität. Er bereitet in diesen Angelegenheiten die Beratungen und Entscheidungen des Senats vor.

- (2) Der Verwaltungsausschuß bearbeitet insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. finanzieller und verwaltungsmäßiger Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplanes einschl. baulicher Entwicklung,
2. Entwurf des Voranschlags der Universität zum Entwurf des Landeshaushaltsplans,
3. Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
4. Verteilung der der Universität zur Verfügung stehenden Stellen, Räume und Mittel auf der Grundlage des Haushalts- und des Struktur- und Entwicklungsplanes,
5. die Erarbeitung von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Universität,
6. Richtlinien für die Verwaltung der Universität,
7. Anträge auf Bildung, Änderung oder Auflösung von zentralen Einrichtungen der Universität.

- (3) Dem Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten gehören kraft Amtes der Rektor als Vorsitzender mit Stimmrecht und der Kanzler mit beratender Stimme an.

§ 53 Präsident, Rektor

- (1) Sobald die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, wählt die Universität einen Präsidenten als Leiter der Universität für eine Amtszeit von 6 Jahren und schlägt ihn dem zuständigen Minister zur Ernennung vor. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Solange gesetzliche Bestimmungen der Wahl eines Präsidenten entgegenstehen, wählt die Universität einen Rektor für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (3) Die Amtszeit des Präsidenten oder des Rektors beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Jahres, in dem die Amtszeit ausläuft. Ist bei Beendigung der Amtszeit ein Nachfolger noch nicht gewählt oder ernannt, so bleibt der Präsident oder der Rektor bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt.
- (4) Wird der Präsident oder der Rektor abgewählt, so bleibt er bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt. In diesem

Fall endet die Amtszeit des neugewählten Präsidenten am 30. April des 6. Jahres seiner Amtszeit, die des Rektors am 30. April des 2. Jahres seiner Amtszeit. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 54 Aufgaben und Rechte des Präsidenten oder des Rektors.

- (1) Dem Präsidenten oder Rektor obliegt die Gesamtleitung und Vertretung der Universität im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse und Richtlinien der zuständigen Organe. Er vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident oder Rektor unterstützt Konzil und Senat bei der Vorbereitung der Beschlüsse.
- (3) Der Präsident oder Rektor ist zur Teilnahme an allen Sitzungen berechtigt. Er ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Präsident oder Rektor erstattet dem Konzil jährlich einen Bericht. Der Bericht ist mit den zugrunde liegenden Unterlagen zu veröffentlichen. Der Bericht gibt Auskunft über alle wesentlichen Tätigkeiten, insbesondere über Stand und Planung von Forschung, Lehre, Studium und Hochschulentwicklung.
- (5) Hält der Präsident oder Rektor einen Beschluß eines Organs der Universität für rechtswidrig, so hat er den Beschluß zu beanstanden. Dabei ist dem betreffenden Kollegialorgan Gelegenheit zu einer Stellungnahme oder zur Abänderung des beanstandeten Beschlusses zu geben. Bleibt das betreffende Kollegialorgan bei seiner Entscheidung, so unterbleibt - unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 6 - die Ausführung.
- (6) Wenn Organe der Universität ihre satzungsmäßigen Aufgaben nicht erfüllen, kann der Präsident oder Rektor sie auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommen die Organe der Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann der Präsident oder Rektor in unaufschiebbaren Fällen die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. Er hat das

Organ von seiner Maßnahme zu unterrichten. Die Maßnahme tritt außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegende Maßnahme rechtswirksam vorgenommen hat.

- (7) Der Präsident oder Rektor übt das Hausrecht in der Universität aus. Das Nähere regelt eine Hausordnung.

§ 55 Stellvertreter des Präsidenten oder Rektors

Als Stellvertreter des Präsidenten oder Rektors wird ein hauptamtlicher Hochschullehrer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Grundsätze des § 53 Abs. 3 und 4 und des § 58 gelten entsprechend.

§ 56 Präsidium

- (1) Der Vorstand des Konzils ist zugleich das Präsidium der Universität.
- (2) Das Präsidium berät den Präsidenten oder Rektor in allen Angelegenheiten der Universität und wird von ihm laufend unterrichtet.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren und an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen.

§ 57 Wählbarkeit des Präsidenten oder Rektors und des Stellvertreters

- (1) Die Stelle des Präsidenten wird zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben. Als Präsident ist wählbar, wer sich fristgerecht um die Stelle des Präsidenten beworben hat.
- (2) Zum Rektor wählbar sind die hauptamtlichen Hochschullehrer der Universität.

§ 58 Wahl und Abwahl des Präsidenten oder Rektors und des Stellvertreters

- (1) Der Präsident oder Rektor und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das Konzil gewählt.

- (2) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl für 7 Tage unterbrochen.
- (3) Unbeschadet der Vorschläge des Präsidenten- oder Rektorwahlausschusses können die Konzilsmitglieder Wahlvorschläge bis 2 Tage vor dem 2. Wahlgang machen.
- (4) Erreicht auch im 3. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl zu beenden und unverzüglich ein neues Wahlverfahren vorzubereiten und durchzuführen. Die Stelle des Präsidenten ist erneut auszuschreiben.
- (5) Das Konzil stimmt auf Antrag von mindestens 15 seiner Mitglieder über eine Abwahl des Präsidenten oder Rektors oder seines Stellvertreters ab. Die Abstimmung kann frühestens 2 Wochen nach Stellung des Antrages stattfinden. Präsident, Rektor oder Stellvertreter sind abgewählt, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Konzils dem Antrag zustimmen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Konzilssitzung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§ 59 Kanzler

- (1) Der Kanzler unterstützt den Präsidenten oder Rektor und seinen Stellvertreter in allen Angelegenheiten. Er führt die Geschäfte der Universität unter der Verantwortung des Präsidenten oder Rektors. Die laufenden Geschäfte kann ihm der Präsident oder Rektor widerruflich und nur für seine Amtszeit zur Führung in eigener Verantwortlichkeit übertragen.
- (2) Der Kanzler berät die Selbstverwaltungsgremien in allen Angelegenheiten, insbesondere bei der Aufstellung des Voranschlags der Universität zum Haushalt des Landes und bei der Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes.

§ 60 Wahl und Ernennung des Kanzlers

- (1) Die Stelle des Kanzlers wird zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben. Als Kanzler ist wählbar, wer die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt besitzt und sich fristgerecht beworben hat.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers wählen die Vertreter der Gruppen im Senat nach Gruppen getrennt jeweils 1 Hochschullehrer, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter, 1 Studenten und 2 sonstige Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Senats sein müssen, als Auswahlausschuß. Der Auswahlausschuß schlägt dem Senat Bewerber zur Wahl vor.
- (3) Der Senat wählt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Auswahlausschusses einen oder mehrere Bewerber und schlägt der Landesregierung die Ernennung eines der Bewerber zum Kanzler vor. Hat der Senat mehrere Bewerber gewählt, so soll er sie der Landesregierung in einer Rangfolge vorschlagen und diese begründen.

§ 61 Fachbereiche

Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.

§ 62 Aufgaben der Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich ist in seinen Fachgebieten für die Erfüllung des Auftrages der Universität und ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Fortbildung und Weiterbildung verantwortlich.
- (2) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Selbstverwaltungsorganen der Universität verpflichtet.
- (3) Die Fachbereiche regeln ihre Angelegenheiten durch Ordnungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen.

§ 63 Bildung von Fachbereichen

- (1) Fachbereiche werden durch Beschluß des Senats gebildet, geändert oder aufgehoben.

(2) Bei der Bildung, Änderung und Aufhebung ⁽¹⁾ Fachbereichen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Fachbereich sind sachlich zusammengehörige Fächer zusammenzufassen.
2. Vertreter desselben Faches sollen in der Regel dem gleichen Fachbereich angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Senat.
3. Einem Fachbereich sollen in der Regel nicht mehr als 30 und nicht weniger als 10 hauptamtliche Hochschullehrer angehören.

(3) Die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen können beantragen:

1. der Programmausschuß,
2. die Fachbereichsräte,
3. die gemeinsamen Kommissionen,
4. Ein Viertel der Mitglieder eines Fachbereichs.

(4) Den betroffenen Fachbereichen und dem Programmausschuß ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Beschluß des Senats bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 64 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Fachbereichsvorsitzende.

§ 65 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

- 8 Hochschullehrer,
- 4 wissenschaftliche Mitarbeiter,
- 4 Studenten,
- 2 sonstige Mitarbeiter.

Ferner gehört dem Fachbereichsrat der Fachbereichsvorsitzende mit beratender Stimme an.

(2) Liegt die Zahl der wahlberechtigten sonstigen Mitarbeiter unter 30, so hat einer der beiden Vertreter nur beratende Stimme. Beträgt die Zahl der Hochschullehrer, die im Fach-

bereich wahlberechtigt sind, nicht mehr als 15, so gehören dem Fachbereichsrat 4 Hochschullehrer, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten und 1 sonstiger Mitarbeiter an.

§ 66 Aufgaben und Rechte des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Einsetzung von Berufungs- und Besetzungskommissionen sowie die Verabschiedung von Berufungs- und Besetzungsvorschlägen,
2. den Erlaß und die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Wahl und Abwahl des Fachbereichsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Beschlußfassung über die Haushaltsanforderung des Fachbereichs,
5. die Einsetzung von Studienkommissionen

§ 67 Ausschüsse des Fachbereichsrates, Studienkommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden, die ihn in bestimmten Angelegenheiten beraten und Entscheidungen des Fachbereichsrats durch Empfehlungen vorbereiten.

(2) Die Fachbereiche bilden für ihre Studiengänge Studienkommissionen, die Empfehlungen für das Lehrangebot und die Studiengänge erarbeiten. Den Studienkommissionen gehören Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Verhältnis 2 : 2 : 4 an.

§ 68 Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat

Solange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt folgendes Abstimmungsverfahren:

Hat im Fachbereichsrat bei einer Abstimmung, die unmittelbar

- Fragen der Lehre oder Forschung oder
- Vorschläge für die Berufung oder Ernennung eines Hochschullehrers oder
- eine Feststellung nach § 7 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes

betrifft, ein Antrag, für den alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gestimmt haben, nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei der auch der Vorsitzende Stimmrecht hat.

§ 69 Fachbereichsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Fachbereichsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche Hochschullehrer sein. Der Fachbereichsvorsitzende vertritt den Fachbereich und führt die laufenden Geschäfte. Er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die Amtszeit des Fachbereichsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 1 Jahr. Sie werden durch den Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt.

§ 70 Arbeitsbereiche

- (1) Für fachübergreifende Studien- und Forschungsprogramme, an denen eine größere Zahl von Mitgliedern der Universität über mehrere Semester gemeinsam arbeitet, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Senats oder der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche Arbeitsbereiche bilden und deren Ordnung regeln. Die Arbeitsbereiche bieten Gelegenheit zu forschendem Lernen. Sie sollen in der Regel fachbereichsübergreifend gebildet werden. Auf begründeten Antrag, der von mindestens 10 Mitgliedern der Universität unterstützt wird, müssen der Senat oder die Fachbereiche über die Bildung eines Arbeitsbereichs entscheiden.
- (2) Alle in einem Arbeitsbereich tätigen Mitglieder der Universität wirken als Vollversammlung an der Planung der Studien- und Forschungsprogramme des Arbeitsbereichs mit. Die Rechte und Zuständigkeiten der Fachbereiche bleiben unberührt.
- (3) In den Arbeitsbereichen können Arbeitsgruppen nach § 22 gebildet werden.
- (4) Die Rechte der Arbeitsgruppen nach § 22 stehen auch den Arbeitsbereichen zu. Die Wahrnehmung dieser Rechte können die in dem Arbeitsbereich tätigen Mitglieder gewählten Vertretern übertragen.

§ 71 Gemeinsame Kommissionen der Arbeitsbereiche

- (1) Für Arbeitsbereiche, in denen Mitglieder mehrere Fachbereiche in Forschung, Lehre und Studium fachübergreifend zusammenwirken und deren Aufgaben die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, sollen die beteiligten Fachbereiche gemeinsame Kommissionen als Entscheidungsorgane bilden und diesen Entscheidungsbefugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen. Die Bildung der gemeinsamen Kommissionen bedarf der Zustimmung des Senats.
- (2) Gemeinsame Kommissionen für bestimmte Arbeitsbereiche können auch vom Senat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche gebildet werden.
- (3) Den Gemeinsamen Kommissionen der Arbeitsbereiche gehören in dem Arbeitsbereich tätige Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige Mitarbeiter im Verhältnis 4 : 2 : 2 : 1 an.
- (4) Die Vertreter jeder Gruppe in den beteiligten Fachbereichsräten bilden eine gemeinsame Versammlung und wählen ihre Vertreter in die gemeinsame Kommission.
- (5) Kontaktlehrer können der gemeinsamen Kommission eines Arbeitsbereichs mit beratender Stimme angehören, wenn sie bei der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsbereichs mitwirken.
- (6) Die Mitglieder der beteiligten Fachbereichsräte wählen auf dem Kreis der den beteiligten Fachbereichen angehörenden und in dem Arbeitsbereich tätigen hauptamtlichen Hochschullehrer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende gehört der gemeinsamen Kommission mit beratender Stimme an, seine Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (7) § 3 Abs. 6 bis 8 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz findet Anwendung.

§ 72 Zentrale Einrichtungen

- (1) Zentrale Einrichtungen dienen als Betriebseinrichtungen oder Dienstleistungseinrichtungen der Forschung, der

Lehre und den Studium in der gesamten Universität. Der Senat kann auf begründeten Antrag nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche Zentrale Einrichtungen bilden, verändern, oder aufheben. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Genehmigung des Kultusministers.

- (2) Der Senat regelt Organisation und Benutzung der Zentralen Einrichtungen durch Ordnungen, die der Genehmigung des Kultusministers bedürfen.
- (3) Die Zentralen Einrichtungen werden durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer verwaltet. Dieser darf nicht Hochschullehrer sein.
- (4) Für bestimmte Aufgaben kann eine Zentrale Einrichtung in Untereinheiten untergliedert werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) An der Universität werden folgende Zentrale Einrichtungen gebildet:
 - 1. das Bibliotheks- und Informationssystem als Zentrale Einrichtung für das gesamte Bibliothekswesen und Informationssystem einschließlich der audio-visuellen Medien (BIS). Das BIS kann als Untereinheit zur Verwaltung von Bibliotheksbeständen Bereichsbibliotheken bilden;
 - 2. das Rechenzentrum als Zentrale Einrichtung für Technik und Verwaltung. Leitungssysteme sowie Kleincomputeranlagen gehören zur Zentralen Einrichtung Rechenzentrum;
 - 3. die Zentrale Einrichtung für Berufspraxis und wissenschaftliche Weiterbildung;
 - 4. die Zentrale Betriebseinheit wissenschaftlich-technische Anlagen mit den Untereinheiten Naturwissenschaften, Polytechnik, Technik und Werkstätten;
 - 5. das Zentrum für Freizeitsport.

§ 73 Wahlen

- (1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen gilt die aufgrund des Vorschaltgesetzes erlassene Wahlordnung.

- (2) Bei der Entsendung von Mitgliedern in Ausschüsse und Kommissionen wird nach dem Grundsatz der freien, gleichen Verhältniswahl verfahren. Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen.

Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe wählen die ihrer Gruppe zugehörigen Mitglieder. Es findet eine Kandidatenvorstellung, auf Antrag Kandidatenbefragung statt.

§ 74 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Gremien entspricht der Wahlperiode bzw. Amtszeit der Mehrzahl der Mitglieder des entsendenden Organs.
- (2) Die Mitglieder der Gremien amtieren bis zum Amtsantritt des neugewählten Gremiums.

§ 75 Geschäftsführung

Die Gremien wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Sitzungen vor, lädt zu ihnen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Verwaltung unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung.

§ 76 Sitzungsfolge, Minderheitenschutz

- (1) Sitzungen der Gremien finden mindestens einmal pro Semester in der nicht vorlesungsfreien Zeit statt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder des jeweiligen Gremiums hat der Vorsitzende dieses zu einer Sitzung einzuberufen. Dasselbe gilt entsprechend im Falle des § 54 Abs. 5 und 6.

§ 77 Gang der Sitzung, Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Tagesordnung abzustimmen. Beschlüsse über Abweichungen von den Ladungsformalitäten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll in der Form des Ergebnisprotokolls zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, den Mitgliedern zuzustellen und vom Plenum zu genehmigen.

§ 78 Öffentlichkeit, Rederecht

- (1) Das Konzil tagt öffentlich, der Senat hochschulöffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums hergestellt werden. Zu Beginn jeder Sitzung ist nach Verabschiedung der Tagesordnung darüber zu beschließen, welche Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich verhandelt werden sollen, unbeschadet der Möglichkeit, die Öffentlichkeit durch erneuten Beschluß auszuschließen. Tagesordnungspunkte, die von allgemeinem Interesse für die Mitglieder sind, sollen hochschulöffentlich verhandelt werden.
- (3) Personal- und Berufsangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten sowie solche Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Mitglieder der Universität, die einem Gremium nicht angehören, haben bei öffentlicher oder hochschulöffentlicher Verhandlung ein Rederecht im Rahmen der Rednerliste. In begründeten Einzelfällen kann mit der Mehrheit der Stimmen das Rederecht für einzelne Tagesordnungspunkte, jedoch nur für alle dem Gremium nicht angehörenden Mitglieder der Universität in gleicher Weise eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 79 Beschlußfähigkeit

Ein Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es gilt als beschlußfähig, solange nicht die Beschlußunfähigkeit auf Antrag eines

Mitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt und ein entsprechender Protokollvermerk gemacht worden ist. Ist ein Antrag auf Abstimmung gestellt, so kann die Beschlußunfähigkeit erst nach der Abstimmung festgestellt werden.

§ 80 Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht.
- (2) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die unmittelbar Fragen der Forschung oder Lehre betreffen, insbesondere um
1. die Koordination von Forschungsvorhaben,
 2. die Planung des Lehrangebots,
 3. die Vorschläge in Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 4. die Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen,
- haben die sonstigen Mitarbeiter gemäß § 2 Abs. 5 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz beratende Stimme.
- (3) Soweit Kollegialorgane Prüfungsentscheidungen treffen, haben gemäß § 2 Abs. 5 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz nur die Hochschullehrer sowie diejenigen übrigen Mitglieder Stimmrecht, die mindestens die Qualifikation besitzen, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll.

§ 81 Berater

- (1) Gremien der Universität können für bestimmte Sachfragen Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen, die grundsätzlich Mitglieder oder Angehörige der Universität im Sinne der §§ 33 und 35 sein sollen.
- (2) Die Zahl der Berater darf 1/3 der Mitglieder des Gremiums nicht übersteigen.
- (3) Die Berater sind nicht Mitglied des Gremiums. Sie haben kein Stimmrecht. Die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung steht ihrer Anwesenheit bei Beratung derjenigen Sachfragen, für die sie zugezogen worden sind, nicht entgegen.

§ 82 Beschlußsammlung, Veröffentlichung

- (1) Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung werden dem Kanzler unverzüglich zugeleitet. Der Kanzler nimmt sie in eine Beschlußsammlung der Universität auf.
- (2) Alle Entscheidungen und Informationen der Organe und Gremien der Universität, die von allgemeiner Bedeutung für die Mitglieder der Universität sind, werden auf geeignete Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 83 Verfahren bei der Besetzung von Stellen

- (1) Freie Stellen der Universität, die zur Besetzung anstehen, werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben und in der Universität bekanntgemacht.
- (2) Bei der Besetzung von wissenschaftlichen Stellen, die den Fachbereichen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 8 zugeordnet sind, schlagen - unbeschadet der Regelungen des § 84 über das Berufungsverfahren - die Fachbereichsräte dem Rektor einen Bewerber zur Einstellung vor. Der Senat kann zu dem Vorschlag Stellung nehmen. Soweit die Zuständigkeit zur Einstellung oder Ernennung beim Land liegt, leitet der Rektor den Vorschlag dem zuständigen Minister zu.
- (3) Bei der Besetzung von Stellen in den Zentralen Einrichtungen schlägt der Senat dem Rektor einen Bewerber zur Einstellung vor. Bei der Besetzung von Stellen in der Verwaltung nimmt der Senat zu dem Vorschlag des Rektors Stellung. Die Vorschriften des Landes über die Einstellung von Personal und die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.
- (4) Der Personalrat hat das Recht, an Vorstellungsgesprächen mit Bewerbern, bei deren Einstellung er mitbestimmungsberechtigt ist, durch Vertreter teilzunehmen. Der Personalrat ist rechtzeitig über solche Gespräche zu informieren.
- (5) Bei der Besetzung wissenschaftlicher Stellen gilt § 84 Abs. 8 entsprechend.

§ 84 Besondere Verfahrensvorschriften für die Besetzung von Hochschullehrerstellen

- (1) Bei der Besetzung freier Hochschullehrerstellen nimmt die Universität ihr Vorschlagsrecht durch Vorlage einer Berufungsliste an den zuständigen Minister wahr. Die Berufungsliste soll in der Regel 3 Bewerber in einer festen Rangfolge benennen.
- (2) Freie oder freiwerdende Hochschullehrerstellen sind so rechtzeitig bundesweit öffentlich auszuschreiben, daß sie möglichst zum Zeitpunkt ihrer Besetzbarkeit besetzt werden können.
- (3) Vor der Ausschreibung legt der zuständige Fachbereich unter Beteiligung betroffener Fachbereiche und unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität die genaue Stellenbeschreibung fest. Sie bedarf der Zustimmung des Senats. Die Stellenbeschreibung ist in der Ausschreibung anzugeben.
- (4) Personen, die sich nicht beworben haben, können bei der Stellenbesetzung nicht berücksichtigt werden.
- (5) Nach einer Vorauswahl unter den Bewerbern, die der Zustimmung des Fachbereichsrates bedarf, werden die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer öffentlichen Anhörung geladen.
- (6) Über alle in die engere Wahl genommenen Bewerber sollen Gutachten über ihre wissenschaftliche Arbeit eingeholt werden. Bei Bewerbern, die Mitglieder der Universität Oldenburg sind, müssen 2 Gutachten von auswärtigen Wissenschaftlern stammen.
- (7) Die dem zuständigen Minister vorzulegende Berufungsliste ist eingehend zu begründen. Insbesondere sind die angewandten Auswahlgesichtspunkte und die für die Rangfolge innerhalb der Berufungsliste maßgebenden Gesichtspunkte darzulegen. Alle Gutachten über die vorgeschlagenen Bewerber sind der Berufungsliste beizufügen.
- (8) Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge sind Fachbereichsräte und Berufungskommissionen nur beschlußfähig, wenn

mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Kommt mangels Beschlußfähigkeit kein Beschluß zustande, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen, bei der sich die Beschlußfähigkeit nach § 79 richtet.

§ 85 Berufungs- oder Besetzungsverfahren

- (1) Entscheidungen über Berufsungslisten oder Besetzungsvorschläge werden durch Berufsungs- oder Besetzungskommissionen vorbereitet.
- (2) Berufsungskommissionen bestehen im Verhältnis 4 : 2 : 2 aus Vertretern der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten.
- (3) Die Mitglieder der Berufsungs- oder Besetzungskommissionen werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Den Organen der Studentenschaft im Fachbereich steht ein Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter zu. Der Fachbereichsrat leitet den Vorschlag für die Besetzung der Berufsungs- oder Besetzungskommission dem Senat zur Stellungnahme zu. Der Senat kann hiergegen einmalig Einspruch einlegen. Hat der Senat Einspruch eingelegt, ist über den Vorschlag im zuständigen Fachbereich erneut zu beschließen.
- (4) Der jeweilige Fachbereichsrat wählt einen weiteren Hochschullehrer als Vorsitzenden der Berufsungskommissionen mit beratender Stimme. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Berufsungs- oder Besetzungskommission leitet den Vorschlag dem jeweiligen Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.
- (6) Hat in einer Berufsungs- oder Besetzungskommission ein Vorschlag, für den alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gestimmt haben, nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefunden, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei der auch der Vorsitzende Stimmrecht hat.
- (7) Ist ein Berufsungsvorschlag von der Berufsungs- oder Besetzungskommission erst aufgrund einer erneuten Abstimmung gemäß Abs. 6 angenommen worden, und wird er vom Fachbereichsrat gebilligt, so ist dieser verpflichtet, einen Gegenvorschlag, für den in der Berufsungs- oder Besetzungskommission bei der erneuten Abstimmung alle unterlegenen Mitglieder gemeinsam gestimmt haben, dem Berufsungsvorschlag als Sondervotum beizufügen.
- (8) Der Fachbereichsrat legt dem Senat den Berufsungs- oder Besetzungsvorschlag zur Stellungnahme vor. Der Senat kann hiergegen Einspruch einlegen. Hat der Senat Einspruch eingelegt, so beschließt

der Fachbereichsrat erneut über den Berufsungsvorschlag. Findet der Einspruch des Senats gegen einen Berufsungsvorschlag hierbei keine Berücksichtigung, so ist der Berufsungsvorschlag mit der Stellungnahme des Senats dem Kultusminister vorzulegen.

Siebter Abschnitt: Planung und Haushalt

§ 86 Struktur- und Entwicklungsplanung

- (1) Die Universität plant unter Berücksichtigung staatlicher Planungen ihre inhaltliche, strukturelle, personelle und bauliche Entwicklung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Sie erarbeitet zu diesem Zweck einen Struktur- und Entwicklungsplan und schreibt ihn jährlich fort.
- (2) Der Struktur- und Entwicklungsplan stellt die angestrebte Entwicklung der Aufgaben und der Ausbildungskapazität der Universität dar und leitet daraus
 - die erforderliche Entwicklung der Organisationseinheiten,
 - die Bildung von Schwerpunkten in Forschung, Lehre und Studium,
 - die erforderliche Entwicklung der Personalstellen,
 - den notwendigen Raumbedarf,
 - den Bedarf an Dienstleistungen und Sachmitteln und
 - die erforderliche Entwicklung der Verwaltung ab.
 Der Struktur- und Entwicklungsplan beschreibt die für die Verwirklichung der Planung erforderlichen Maßnahmen und stimmt sie aufeinander ab.
- (3) Die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Verwaltung legen vor Ablauf der ersten Jahreshälfte dem Senat einen Planentwurf für ihren Bereich vor. Auf der Grundlage dieser Entwürfe erarbeitet der Programmausschuß unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses den Entwurf eines Struktur- und Entwicklungsplanes und leitet ihn dem Konzil zur Beratung und dem Senat zur Beratung und Entscheidung zu. Der Senat soll jeweils vor Ablauf des Jahres über den Struktur- und Entwicklungsplan und dessen Fortschreibung entscheiden.

- (4) Nach der Verabschiedung des Struktur- und Entwicklungsplanes durch den Senat veröffentlicht ihn der Rektor.

§ 87 Ausstattungsplanung

- (1) Auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplanes der Universität stellt der Senat Ausstattungspläne für die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Verwaltung auf und schreibt sie jährlich fort. Sie geben nach Grund- und Sonderbedarf gegliedert und unter Berücksichtigung von Mitteln Dritter die vorhandenen und die für erforderlich gehaltenen Stellen, Sachmittel und Räume oder Flächen an.
- (2) Zur Vorbereitung der Ausstattungspläne leiten die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Verwaltung dem Senat Entwürfe für ihren Bereich zu. Der Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten des Senats stimmt die Entwürfe aufeinander ab und leitet sie dem Senat zur Beratung und Entscheidung zu.

§ 88 Haushaltsplanung

- (1) Auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplanes und der Ausstattungspläne stellt der Senat jährlich den Voranschlag der Universität zum Entwurf des Landeshaushaltsplans auf. Der Rektor leitet ihn nach Verabschiedung durch den Senat dem zuständigen Minister zu.
- (2) Die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Verwaltung melden auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplanes und der Ausstattungspläne ihren Haushaltsbedarf für das übernächste Jahr bis spätestens zum 30. September jeden Jahres beim Beauftragten für den Haushalt an. Dieser stellt die Anmeldungen zusammen und leitet sie dem Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten zu.
- (3) Der Ausschuß für Verwaltungsangelegenheiten stimmt die Anmeldungen aufeinander ab und legt dem Senat einen Entwurf für den Voranschlag der Universität zur Beratung und Entscheidung vor.
- (4) Der Senat regelt die Einzelheiten des Haushaltswesens der Universität durch eine Haushaltsordnung.

§ 89 Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung

- (1) Geräte, Bücher und andere Investitionsmittel werden unabhängig von der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anschaffung durch Zentrale Einrichtungen beschafft und verbleiben in deren Verwaltung. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, die der Senat erläßt.
- (2) Gegenstände, die mit Haushaltsmitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über. Gegenstände, die mit Mitteln Dritter beschafft werden, gehen unbeschadet der Verfügungsbefugnis des Dritten in die Treuhandverwaltung der Universität über. Dabei ist zu gewährleisten, daß auch andere Mitglieder der Universität zur Nutzung berechtigt sind.

§ 90 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.